

Gemeinsames Positionspapier der Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MU) und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) zur Entwicklung des Drömling 04. August 1995

1. Das Land Sachsen-Anhalt hat im Drömling national und international bedeutende Verpflichtungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu erfüllen.

Der Drömling ist

- Naturpark durch die Verordnung vom 12. Sept. 1990 (GBl. der DDR Sonderdr.-Nr. 1478), die nach Einigungsvertrag, Anlage zum Kapitel XII, Nr. 30, m, in Kraft bleibt,
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie Wassergewinnung gem. Art. II Nr. 2.2.1 des Vorschaltgesetzes zur Raumordnung und Landesentwicklung Sachsen-Anhalt vom 02. Juni 1992,
- Gebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung nach der Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz und der Anerkennung durch den Bundesumweltminister vom 07. Juli 1992,
- Teil des Trinkwasserschutzgebietes Colbitz durch Beschluß Nr. 105-20 (VIII)/85 des Bezirkstages Magdeburg mit Versorgungsfunktion für den Großraum Magdeburg.

Darüber hinaus hat er Funktionen im Rahmen des internationalen Naturschutzes als

- EU-Vogelschutzgebiet (EU SPA) nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft Nr. 79/409/EWG, zuletzt geändert durch Nr. 86/122/EWG,
- IBA-Gebiet gemäß Richtlinie 90/655/EWG und Liste des Internationalen Rates für Vogelschutz/Bird Life International (ICBP) in ICBP Techn. Publ. 9/1989, ICBP IBA Newsletter 2/1991, ICBP IBA Report 4, Ber. DS/IRV 27/1987, 29/1990, 30/1991,
- Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 entsprechend der FFH-Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft Nr. 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich im Naturpark Drömling für jeden Nutzer die Notwendigkeit, seine Wirtschaftsweise diesen Schutzziele anzu passen.

2. Die unter 1. genannten Regelungen binden das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als zuständige Landesbehörden. Sie bilden die Grundlage weiterer Maßnahmen des Landes, die zur Verwirklichung des Zweckes der Unterschutzstellung erforderlich sind. Der Zweck der Unterschutzstellung ergibt sich insbesondere aus der Naturparkverordnung vom 12. September 1990 (NPV).

Diese unterscheidet die

- a) Schutzzone I (Totalreservat, Kernzone),
- b) Schutzzone II (Entwicklungs- und Pflegezone),
- c) Schutzzone III (Erholungszone)

und unterwirft die Nutzung der in diesen Zonen gelegenen Flächen differenziert bestimmten Ge- und Verboten (vergl. §§ 5 und 6 der NPV). Demgemäß sind die hier wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen unterschiedlich betroffen. In der Schutzzone I soll auf 740 ha der Naturparkfläche eine vom Menschen unbeeinflusste Naturlandschaft als Totalreservat bewahrt und entwickelt werden. Für die Schutzzonen II und III besteht das Ziel der Erhaltung der Kulturlandschaft Drömling, wofür die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eine grundlegende Voraussetzung ist. In diesem Sinne sollte im Naturpark Drömling die landwirtschaftliche Nutzung eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Wirtschaftsweise sein, die in der Regel keine Beeinträchtigung der naturnahen Ökosysteme verursachen darf.

Unter den verschiedenen Standortbedingungen im Drömling erfordert das eine unterschiedliche Intensität der Bodennutzung durch abgestufte Nutzungsvarianten. Durch Naturschutzaufgaben entstehende Nachteile werden auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften entschädigt oder durch Vertragsnaturschutz ausgeglichen.

Die Schutzgebietsentwicklung nach dem Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) sieht zwecks Verbund bestehender Naturschutzgebiete eine Erweiterung der Schutzzone II von gegenwärtig ca. 4 100 ha um ca. 4 800 ha auf ca. 8 900 ha vor. Für diese Erweiterungsfläche wird gemäß § 26 NatSchG LSA ein Verfahren zur Ausweisung von NSG geführt, in das alle Betroffenen und Träger Öffentlicher Belange einbezogen werden. Die Erweiterungsmaßnahme soll durch den Ankauf unter Schutz gestellter bzw. zu stellender Flächen begleitet werden. Land-

wirtschaftlich zu nutzende Flächen müssen zu den entsprechenden Bedingungen an landwirtschaftliche Unternehmen verpachtet werden. Eine uneingeschränkte Fortsetzung der bis 1990 erfolgten intensiven Bewirtschaftung des Drömlings würde zur weiteren Degradierung des Niedermoororfes, zu Stoffausträgen in die Gewässer und zum Verlust zahlreicher besonders geschützter Pflanzen und Tier führen. Dieser Gefahr muß durch abgestufte Maßnahmen der Extensivierung der Landwirtschaft entgegengewirkt werden.

3. Nach der Erarbeitung des PEP als Fachplanung des Naturschutzes und der Agrarstrukturellen Vorplanung (AVP) als Fachplanung der Landwirtschaft werden im Sommer 1995 erstmalig die Grundlagen gemäß §§ 5 und 6 der NPV Drömling für eine flächenscharfe Beurteilung und Bewertung der erforderlichen Maßnahmen vorliegen. Hierauf aufbauend ist die spezielle und durchaus unterschiedliche Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe, Kommunen und einzelner Bürger bei der Umsetzung der im PEP empfohlenen Naturschutzmaßnahmen für festgesetzte und vorgesehene Naturschutzgebiete zu ermitteln.

Hierbei sind die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu erörtern und ggf. durch Betroffenheitsanalysen zu ermitteln, wobei die grundlegenden Zielsetzungen des PEP und der AVP soweit wie möglich im Sinne der Naturparkverordnung anzunähern sind. Die Ermittlung erfolgt gemeinsam mit der Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung und den jeweils Betroffenen.

Die sich aus den Schutzbestimmungen der NPV und deren Konkretisierung durch den PEP ergebenden Bewirtschaftungseinschränkungen und -erschwerisse können Anpassungsmaßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in erheblichem Umfang erforderlich machen, die im Einzelfall zu klären sind.

Die betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen können nach Maßgabe der bestehenden Förderprogramme finanzielle Zuwendungen erhalten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Programme:

- Beratungsförderungsprogramm (ML),
- Programme der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (ML),
- Förderung der extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes und der Landschaftspflege mit Tieren (ML),
- Förderung der markt- und standortangepaßten Landwirtschaft (ML),

- Ausgleichszahlung für benachteiligte Gebiete (ML),
- Förderung von Maßnahmen der naturschutzgerechten Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Pflege der Landschaft - Richtlinie Vertragsnaturschutz (MU).

4. Im Zuge der Realisierung des PEP und der AVP sind in Zusammenarbeit mit dem STAU Magdeburg und den jeweils zuständigen Ämtern für Landwirtschaft und Flurneuordnung durch die Naturparkverwaltung für die einzelnen Schutzzonen Stauziele der einzelnen Fließgewässer zu ermitteln. Darauf aufbauend wird für die einzelnen Stauanlagen von der Naturparkverwaltung die Erlaubnis zur beabsichtigten Festlegung der Stauziele bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

5. Der Naturpark Drömling als Großschutzgebiet zur Bewahrung einer vielfältigen schützenswerten Kulturlandschaft sollte zu einem Beispiel für die Entwicklung anderer Großschutzgebiete mit vergleichbaren Bedingungen entwickelt werden. Dabei sollten Extensivierungsmaßnahmen nach Möglichkeit langfristig mit anderen Aktivitäten, wie die eigene regionale Verarbeitung und Vermarktung, Spezialgaststätten, Nebenerwerb durch Tourismus, durch Urlaub auf dem Bauernhof oder Urlaub auf dem Lande, Reiterhöfe, Kutschfahrten und Naturführungen kombiniert werden.

Zur Erhöhung der Akzeptanz von nachhaltiger Nutzung und Naturschutzbestrebungen in Großschutzgebieten ist eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit in der Drömlingsregion durchzuführen. In diesem Sinne wird eine grenzübergreifende Betrachtung des Naturraumes Drömling für erforderlich gehalten.

H. Heidecke

Ministerin für Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung

Dr. H. Rehhahn

Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten